

## Studienklausur im Zivilrecht

stud. iur. Patricia Meinking & stud. iur. Eric Scheu<sup>1</sup>

Die Studienklausur ist eine neue Art von Studienpraxisbeitrag. Der Hanover Law Review liegt viel daran, authentische Klausur- und Hausarbeitsleistungen zu veröffentlichen. Dennoch mangelt es manchmal an veröffentlichtungsfähigen Sachverhalten oder Leistungen aus gewissen Rechtsbereichen, um die Kategorie "Studienpraxis" divers und interessant aufzustellen. Dem begegnet die Studienklausur: Sie ist von Studierenden entworfen, gelöst und veröffentlicht.

### Hinweis der Klausurersteller

Die Klausur dürfte im mittleren Schwierigkeitsgrad liegen und sich als Fortgeschrittenenklausur für ca. 2-3 Stunden eignen. Das Ansprechen der Analogien in Aufgabe 1 ist nicht für ein Bestehen der Klausur vonnöten. Es kann jedoch Indikator für eine überdurchschnittliche Bewertung sein. Die Klausur ist angelehnt an OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 - 1 W 17/20 - NJW-RR 2021, 272.

### Sachverhalt

Der wenig begabte Jurastudent Robin (R) besucht als Ausgleich zu seiner Examensvorbereitung leidenschaftlich gerne Friedhöfe. So kommt er an die frische Luft und seine Leidenschaft für Kultur und Geschichte kommen ebenfalls nicht zu kurz. Am 31.07.2019, einem sehr windigen und leicht regnerischen Tage, begibt er sich wieder auf einen Friedhof, dieses Mal auf jenen in der niedersächsischen Stadt A (A). Nach einiger Zeit der Ahnentafelkette braucht er eine Pause und setzt sich auf eine etwas abgelegene Bank, welche sich jedoch noch auf dem Gelände des Friedhofs befindet. Er schaut sich um und sieht nach einiger Zeit im Gebüsch einen Gegenstand, der für ihn wie Müll aussieht. Der umweltbewusste R hat es sich zur Aufgabe gemacht, solche Müllverschmutzungen zu bekämpfen und begibt sich zu dem Gebüsch, um den vermeintlichen Müll zu entfernen und artgerecht zu entsorgen.

Es handelt sich bei dem „Müll“ um eine Kunststoffbox, welche, ihrem Zustand nach zu urteilen, nicht älter als zwei Monate ist, die noch etwas im Boden vergraben war. R gräbt die Box aus, öffnet sie und traut seinen Augen nicht: Die Box war prall mit Goldmünzen verschiedener Jahrzehnte gefüllt. Die Kombination aus dem durchnässten Boden und dem starken Wind hat überhaupt erst dazu geführt, dass die Box zum Vorschein gekommen ist. Ein späteres Gutachten ergab, dass der Wert dieser Münzen insgesamt ca. EUR 150.000,00 beträgt. Pflichtbewusst, wie der R ist, übergibt er die Box an das Fundbüro der A.

Die Zeit vergeht. Mitte April 2020 fragt sich der R, was aus seiner Entdeckung eigentlich geworden sei. R, der im Studium nicht wirklich aufgepasst hatte, bittet nunmehr Sie um Prüfung, ob er Ansprüche in Bezug auf die Münzen hat.

### I. Wie ist die Rechtslage?

R entscheidet sich dazu, die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen. Als Student ist R jedoch finanziell nicht in der Lage, die Gerichts- und Anwaltskosten zu zahlen.

### II. Könnte der R sich, um Rechtsanwaltskosten zu sparen, vor Gericht selbst vertreten?

**III. Falls sich R nicht selbst vertreten kann: Welche Möglichkeit bleibt ihm hier unter welchen Voraussetzungen, damit er die Kosten des Rechtsanwalts nicht zahlen muss? Lägen diese Voraussetzungen vor?**

**IV. Was ändert sich, wenn R bereits mit einer gut betuchten Dozentin verheiratet wäre, die die Kosten des Verfahrens problemlos stemmen könnte?**

### Bearbeiterhinweis

Es sind alle in Betracht kommenden Ansprüche zu prüfen. Die Stadt A war gemäß §§ 26 Nr. 2, 27 Abs. 1 S. 1 NPOG dazu berechtigt, die Goldmünzen in Verwahrung zu nehmen. Sie ist darüber hinaus als zuständige Fundbehörde gemäß § 967 BGB zur Entgegennahme und Verwahrung von Fundsachen verpflichtet.

<sup>1</sup> Eric Scheu studiert Rechtswissenschaften im 11. Semester an der Leibniz Universität Hannover und ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Horak.Rechtsanwälte Partnerschaft mbB; Patricia Meinking studiert ebenfalls Rechtswissenschaften im 11. Semester an der Leibniz Universität Hannover und ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Taylor Wessing in Hamburg.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Zu prüfen ist, ob R gegen die Stadt A Ansprüche in Bezug auf die Goldmünzen hat.

### **1. Öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch**

In Betracht kommt zunächst ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch des R gegen die A. Dieser stünde R dann zu, wenn sich ein Herausgabeanspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis ergibt und der R anspruchsberechtigt ist.

#### **a. Öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis**

Voraussetzung ist daher das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses. Dieses entsteht dann, wenn ein Verwaltungsträger kraft öffentlichen Rechts bewegliche Sachen in Besitz nimmt, die im Eigentum einer Privatperson stehen.<sup>2</sup> Es hat zur Folge, dass die §§ 688ff. BGB entsprechend anwendbar sind, sofern ihre Anwendung mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Verwahrung vereinbar ist.<sup>3</sup>

Die A war gemäß §§ 26 Nr. 2, 27 Abs. 1 S. 1 NPOG kraft öffentlichen Rechts berechtigt, die Goldmünzen in Besitz zu nehmen. Ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis ist somit entstanden, auf das grundsätzlich die §§ 688ff. BGB Anwendung finden.

#### **b. Herausgabeanspruch**

In Betracht käme die Anwendung des Herausgabeanspruchs aus § 695 S. 1 BGB. Dessen Anwendbarkeit wird im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses jedoch regelmäßig deshalb abgelehnt, weil sich aus ihm ein jederzeitiges Rückforderungsrecht ergibt, welches dem Zweck des öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses widerspricht.<sup>4</sup> Die Geltendmachung des § 695 S. 1 BGB steht dem R daher nicht zu.

Ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch gegen die zuständige Behörde ergibt sich jedoch auch dann, wenn

<sup>2</sup> Vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); Henssler in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 688 Rn. 60.

<sup>3</sup> OLG Saarbrücken BeckRS 2012, 17702; Henssler in: MüKoBGB (Fn. 2), § 688 Rn. 64; Sprau in: Palandt Kurz-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021, § 688 Rn. 12.

<sup>4</sup> OLG Saarbrücken BeckRS 2012, 17702; siehe auch Henssler in: MüKoBGB (Fn. 2), § 688 Rn. 65.

<sup>5</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); Oechsler in: MüKoBGB (Fn. 2), § 973 Rn. 6.

<sup>6</sup> Vgl. zum öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch im Falle des Eigentumserwerbs nach § 973 Abs. 1 S. 1 BGB OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); siehe auch Oechsler in: MüKoBGB (Fn. 2), § 973 Rn. 6. Die Autoren prüfen an dieser Stelle die Voraussetzungen des § 973 Abs. 1 S. 1 BGB inzident im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruchs; alternativ wäre es auch möglich, dem OLG Oldenburg zu folgen und die Prüfung dinglicher Ansprüche vorzuziehen, siehe dazu auch <https://jura-online.de/blog/2021/03/03/olg-oldenburg-dinklager-goldschatz/> (Abruf vom 29.09.2021).

<sup>7</sup> Oechsler in: MüKoBGB (Fn. 2), § 965 Rn. 3; Westermann/Gursky/Eickmann, SachenR, 8. Aufl. 2011, § 59 Rn. 2; Ebbing in: Erman Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 965 Rn. 1; Kindl in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 2019, § 965 Rn. 4.

<sup>8</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (273); Ebbing in: Erman (Fn. 7), § 965 Rn. 6; wohl auch VGH Bremen, Urt. v. 13.12.1955, BA 66/55; Kindl in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Fn. 7), § 965 Rn. 4.

<sup>9</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (273).

der Finder gemäß § 973 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentum an der Fundsache erworben hat.<sup>5</sup>

#### **c. R als Anspruchsberechtigter**

R wäre daher dann anspruchsberechtigt, wenn er gem. § 973 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentümer geworden ist.<sup>6</sup> Danach erwirbt der Finder mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat.

#### **aa. Fristablauf**

Im April 2020 sind seit der Anzeige bei der A am 31.07.2019 bereits sechs Monate vergangen, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

#### **bb. Verlorene Sache i.S.d. § 965 Abs. 1 BGB**

Darüber hinaus muss es sich bei den Goldmünzen jedoch auch um verlorene Sachen i.S.d. § 965 Abs. 1 BGB handeln. Verlorene Sachen liegen dann vor, wenn sie besitz-, aber nicht herrenlos sind.<sup>7</sup> Sie sind insbesondere von verdeckten Sachen abzugrenzen, die zunächst im Besitz desjenigen verbleiben, der sie versteckt hat.<sup>8</sup> Gemäß § 856 Abs. 1 BGB endet der Besitz erst durch den Untergang der tatsächlichen Sachherrschaft, wobei nach § 856 Abs. 2 BGB der Besitz nicht durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt beendet wird.<sup>9</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob die Goldmünzen besitzlos waren. R fand sie in einer höchstens zwei Monate alten Kunststoffbox im Gebüsch. Nur die Kombination aus durchnästem Boden und starkem Wind hat dazu geführt, dass die Box zum Vorschein kam.

Für die Einordnung als verlorene Sachen könnte sprechen, dass sich die Kunststoffbox auf einem Friedhof in einem Gebüsch befand. Dass jemand sie absichtlich dort hinterlässt oder gar eingeht, um sie später wieder abzuholen

oder auszugraben, erscheint vor dem Hintergrund fernliegend, dass man in diesem Fall wohl eher ein privates Grundstück oder den eigenen Garten wählen würde, um die Kunststoffbox zu verstecken. Denn an öffentlichen Orten besteht immer ein gewisses Restrisiko, dass die versteckte Sache durch fremde Dritte gefunden wird. Hinzu tritt, dass sich der ehemalige Besitzer bis heute nicht bei der A gemeldet hat. Dies spricht vielmehr dafür, dass er die Kunststoffbox und die darin befindlichen Goldmünzen verloren und keinen Besitz mehr an ihnen hat.

Nichtsdestotrotz ist die Kunststoffbox nicht mehr als zwei Monate alt, sodass die Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft bisher lediglich vorübergehend unterbrochen war.<sup>10</sup> Die Box befand sich darüber hinaus in einem Gebüsch auf einem Friedhof und damit verborgen an einem Ort, der nicht ohne Weiteres durch Dritte einsehbar ist. Auch wenn die Box nur locker mit Erde bedeckt war, spricht wenig dafür, dass sie in nächster Zeit durch Dritte gefunden werden würde. Dass sich der Besitzer bis heute nicht gemeldet hat, lässt keinen zuverlässigen Schluss auf eine bereits im Zeitpunkt des Auffindens erfolgte Besitzaufgabe des letzten Besitzers zu.<sup>11</sup> Möglich ist ebenso, dass der ehemalige Besitzer erst im Zeitpunkt des Auffindens durch R von einer weiteren Ausübung des Besitzes abgesehen hat, etwa, weil er den Besitz selbst nur unrechtmäßig erlangt hat. Für die Besitzverhältnisse ist insbesondere irrelevant, ob der Eigentümer weiß, wo sich seine Sache aktuell befindet, solange dem letzten rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitzer der Ablageort bekannt ist.<sup>12</sup> Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der ehemalige Besitzer den Ablageort vergessen haben könnte. Aufgrund des Alters der Kunststoffbox ist vielmehr davon auszugehen, dass ihm der Ablageort noch bekannt und er daher nicht daran gehindert war, seine tatsächliche Sachherrschaft auszuüben.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass es sich bei den Goldmünzen nicht um verlorene, sondern vielmehr um versteckte Sachen handelte. Aufgrund fehlender gegenständiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass der letzte Besitzer bis auf Weiteres die tatsächliche Sachherrschaft ausgeübt hat.<sup>13</sup>

#### **d. Zwischenergebnis**

Folglich hat R nicht gemäß § 973 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentum an den Goldmünzen erworben, sodass R nicht anspruchsberechtigt ist und keinen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch gegen die A hat.

#### **2. Herausgabeanspruch aus § 695 S. 1 BGB**

In Betracht kommt ein Herausgabeanspruch des R gegen die A gemäß § 695 S. 1 BGB aus einem privatrechtlichen Verwahrungsverhältnis. Voraussetzung dafür wäre der Abschluss eines wirksamen Verwahrungsvertrags zwischen R und der A. Allerdings kann das Verständigen des Fundbüros der A nicht als stillschweigendes Angebot des R zum Abschluss eines solchen Vertrags gedeutet werden. Vielmehr wollte R dadurch allein seinen gesetzlichen Pflichten als Finder nachkommen,<sup>14</sup> als einen Vertrag mit der Stadt schließen. Dementsprechend scheidet ein Herausgabeanspruch gemäß § 695 S. 1 BGB aus.

#### **3. Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB**

R könnte gegen die A einen Anspruch auf Herausgabe der Goldmünzen aus § 985 BGB haben.

#### **a. Eigentümer**

Voraussetzung dafür wäre insbesondere, dass R auf anderem Wege als gemäß § 973 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentümer geworden ist.

#### **aa. § 929 S. 1 BGB**

Ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb scheidet bereits wegen der fehlenden Einigung mit dem ursprünglichen Eigentümer aus.

#### **bb. § 958 BGB**

In Betracht kommt jedoch ein gesetzlicher Eigentumserwerb gemäß § 958 Abs. 1 BGB. Danach erwirbt man Eigentum an einer herrenlosen Sache, wenn man sie in Eigenbesitz nimmt. Voraussetzung ist daher die Herrenlosigkeit<sup>15</sup> der Goldmünzen. Herrenlos sind Sachen, an denen Eigentum noch nie bestanden hat, aufgegeben oder sonst erloschen ist.<sup>16</sup> Die Goldmünzen wurden durch R zwar aufgefunden. Zu bedenken sind jedoch der Wert der

<sup>10</sup> Ebbing, in: Erman (Fn. 7), § 965 Rn. 4, der feststellt, dass es nicht auf die Dauer an sich ankomme, jedoch eine nur vorübergehende Entfernung einer Sache nicht ausreichend sei.

<sup>11</sup> So auch OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (273).

<sup>12</sup> So OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (273).

<sup>13</sup> So mit ausführlicher Begründung auch OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (273).

<sup>14</sup> So auch OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275).

<sup>15</sup> Kindl in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Fn. 7), § 958 Rn. 3.

<sup>16</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); Herrler in: Palandt (Fn. 3), § 958 Rn. 1; Ebbing in: Erman (Fn. 7), § 958 Rn. 2.

Münzen in Höhe von EUR 150.000,00 sowie der Umstand, dass die Münzen in einer Kunststoffbox in einem Gebüsch versteckt waren. Diese Gesichtspunkte sprechen gerade gegen eine Aufgabe oder ein sonstiges Erlöschen des Eigentums durch den früheren Eigentümer. Dieser wollte sein Eigentum vielmehr auch künftig behalten und nicht dessen Aneignung durch Dritte ermöglichen.<sup>17</sup>

#### **cc. § 984 BGB**

Möglich wäre auch der Erwerb von hälftigem Miteigentum durch R gemäß § 984 BGB, sodass er gemäß § 1011 BGB berechtigt wäre, den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB in Gemäßheit des § 432 Abs. 1 S. 1 BGB geltend zu machen. Nach § 984 BGB erwirbt der Entdecker dann hälftiges Eigentum, wenn eine Sache, die so lange verborgen war, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (sog. Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen wird. Voraussetzung ist daher insbesondere, dass der Eigentümer der Sache deswegen nicht mehr ermittelt werden kann, weil die Sache so lange verborgen gewesen ist.<sup>18</sup> Das Alter der von R gefundenen Kunststoffbox spricht vorliegend dafür, dass die Sache nicht lange verborgen war. Eine Dauer von zwei Monaten dürfte noch nicht die von § 984 BGB geforderte Zeitspanne füllen<sup>19</sup>. Die Nichtermittelbarkeit des Eigentümers beruht daher auf anderen, letztlich nicht bekannten Umständen.<sup>20</sup> In diesem Fall liegt jedoch gerade kein Schatzfund vor.<sup>21</sup> Folglich hat R nicht gemäß § 984 BGB hälftiges Miteigentum an den Goldmünzen erworben.

#### **dd. § 973 Abs. 1 S. 1 BGB analog**

In Betracht zu ziehen ist ein Eigentumserwerb durch R gemäß § 973 Abs. 1 S. 1 BGB analog. Eine Analogie kommt dann in Betracht, wenn eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage gegeben sind.<sup>22</sup> Sie setzt daher in einem ersten Schritt voraus, dass die Übertragung der gesetzlichen Regelung auf den ungeregelten Fall nicht durch eine gesetzgeberische Entscheidung ausgeschlossen

<sup>17</sup> So mit gleicher Argumentation OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274).

<sup>18</sup> Kindl in: BeckOK BGB, 59. Edition 2021, § 984 Rn. 2; Herrler in: Palandt (Fn. 3), § 984 Rn. 1.

<sup>19</sup> In zeitlicher Hinsicht das Vorliegen eines „Schatzes“ ablehnend bspw. das LG Düsseldorf bei Geldkassetten, die der Vorbesitzer eines Grundstücks in einem Kachelofen versteckt hat, LG Düsseldorf, Urt. v. 27.07.2012 – 15 O 103/11.

<sup>20</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274).

<sup>21</sup> Siehe Kindl in: BeckOK BGB (Fn. 18), § 984 Rn. 2.

<sup>22</sup> Zu den Voraussetzungen einer Analogie BGH NJW 2021, 1942 (1945) m.w.N.; vgl. auch Kuhn, Argumentation bei Analogie und teleologischer Reduktion in der zivilrechtlichen Klausurpraxis, JuS 2016, 104 (insb. 104f.).

<sup>23</sup> Vgl. BGH NJW 2020, 1303 (1304) m.w.N.

<sup>24</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); die Kenntnis der Motive des Gesetzgebers wird nicht vorausgesetzt. Gut bewertet wird an dieser Stelle bereits eine stringente Argumentation.

<sup>25</sup> Vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274).

<sup>26</sup> So OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274).

<sup>27</sup> So auch OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274).

<sup>28</sup> OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); zum Typenzwang im Sachenrecht Gaier in: MüKoBGB (Fn. 2), Einl. SachenR Rn. 11ff.

ist.<sup>23</sup> Der Umstand, dass § 973 Abs. 1 S. 1 BGB lediglich regelt, wie im Falle des Auffindens verlorener Sachen zu verfahren ist, mag im ersten Moment für das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke sprechen. Allerdings bezogen sich die Motive des Gesetzgebers für die Einführung der Fundvorschriften ausdrücklich nur auf verlorene und nicht auf versteckte Sachen.<sup>24</sup> Dem lag der Gedanke zugrunde, eine zeitliche Begrenzung für die Aufbewahrung einer verlorenen Sache für den Empfangsberechtigten und nach Ablauf dieser Zeitspanne eine Neuregelung der Rechtslage in Bezug auf ebendiese Sache zu schaffen.<sup>25</sup> Den Fall des Auffindens versteckter Sachen wollte der Gesetzgeber gerade nicht regeln. Eine planwidrige Regelungslücke ist daher nicht gegeben.

Darüber hinaus sind auch die Interessenlagen bei verlorenen und versteckten Sachen nicht vergleichbar. Sind Sachen verloren, sinkt mit der Zeit die Wahrscheinlichkeit, dass der frühere Eigentümer Ansprüche an ihnen geltend machen wird.<sup>26</sup> Eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten ist daher gerechtfertigt.<sup>27</sup> Bei versteckten Sachen hingegen ist gerade Sinn des Versteckens, dass der Eigentümer sie irgendwann wieder wird auffinden wollen. Die Eigentumsverhältnisse in diesem Fall neu zu regeln, widerspricht den Interessen des Eigentümers und dem allgemeinen Rechtsverständnis. Die Voraussetzungen für eine Analogie liegen daher nicht vor.

Schließlich spricht gegen eine Analogie auch der numerus clausus des Sachenrechts.<sup>28</sup> Nach alledem ist § 973 Abs. 1 S. 1 BGB nicht analog anwendbar. R hat also auch nicht auf diesem Wege Eigentum erworben.

#### **ee. § 984 BGB analog**

Schließlich wäre noch ein hälftiger Eigentumserwerb durch R gemäß § 984 BGB analog denkbar. Erforderlich wären auch hier die Voraussetzungen einer Analogie, also eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage. Es stellt sich daher insbesondere die

Frage, ob die Norm auch dann Anwendung finden sollte, wenn eine Sache noch nicht sehr lange verborgen war. § 984 BGB soll jedoch nach der Absicht des Gesetzgebers dann greifen, wenn die Art und die Dauer der Verbergung der Sache dafür sprechen, dass das Auffinden des Eigentümers erfolglos verlaufen wird.<sup>29</sup> Ein allgemeines Recht, Schätze an sich zu nehmen und das Eigentum an ihnen zu erwerben, ist vor dem Hintergrund interessenswidrig, dass mit einem Zugriff des ursprünglichen Eigentümers während einer bestimmten Zeitspanne noch zu rechnen ist.<sup>30</sup>

Vorliegend war wegen des Orts des Auffindens und des Alters der Kunststoffbox damit zu rechnen, dass der letzte Besitzer die Sache wieder an sich nehmen würde. Ein sofortiger Eigentumserwerb ist daher nicht gerechtfertigt. Auch ein hälftiger Eigentumserwerb gemäß § 984 BGB analog scheidet daher aus.

#### **b. Zwischenergebnis**

R hat kein Eigentum an den Goldmünzen erworben. Ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB besteht daher nicht.

#### **4. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag**

R könnte gegen die A Ansprüche aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) haben.

##### **a. Anwendbarkeit**

Zu problematisieren ist dabei zunächst, ob die zivilrechtliche GoA im Verhältnis von A und R überhaupt Anwendung findet. Denn bei der A handelt es sich nicht um eine Privatperson, sondern um einen Verwaltungsträger.

Nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung finden die §§ 677ff. BGB grundsätzlich auch im Verhältnis zwischen Verwaltungsträgern und Privatpersonen Anwendung.<sup>31</sup> Dies gilt, solange das öffentliche Recht die Geschäftsführung nicht abschließend regelt.<sup>32</sup> Die Anwendung der §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog kommt dabei in Betracht, wenn die Erstattung von Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in Frage steht, die an sich zum Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung gehören.<sup>33</sup> Insofern kann zumindest von der analogen Anwendbarkeit der §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB ausgegangen werden.

##### **Hinweis:**

Handelte es sich tatsächlich um eine verlorene Sache, die R gefunden hätte, so käme ein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Empfangsberechtigten gemäß § 970 BGB in Betracht. Dieser scheidet hier aus, da es sich um eine versteckte Sache handelt. Aus diesem Grund kommt die Anwendbarkeit der §§ 677ff. BGB in Betracht.

#### **b. Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog**

Zu prüfen ist daher, ob die Voraussetzungen eines Aufwendungsersatzanspruchs zugunsten des R vorliegen. Dies erfordert, dass ein fremdes Geschäft geführt worden ist, das dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers entspricht.<sup>34</sup> Die A war zur Entgegennahme und Verwahrung der Goldmünzen verpflichtet. Auch wenn der R durch die Übergabe seinen eigenen gesetzlichen Pflichten als Finder nachkam, handelte es sich für ihn daher zumindest um ein auch-fremdes Geschäft.<sup>35</sup> Auch in diesem Fall finden die §§ 677ff. BGB Anwendung.<sup>36</sup> Die Übergabe der Goldmünzen entsprach darüber hinaus dem Interesse und zumindest dem mutmaßlichen Willen der A. Folglich liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Aufwendungsersatzanspruch vor. Allerdings sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der R im Rahmen der Durchführung des Geschäfts Aufwendungen tätigte, die ihm zu ersetzen wären.

##### **c. Zwischenergebnis**

R kann mithin keinen Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog geltend machen.

#### **5. Herausgabeanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB**

R könnte gegen die A einen Anspruch auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB haben, weil der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist.

<sup>29</sup> So OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274); die Kenntnis der Motive des Gesetzgebers wird nicht vorausgesetzt. Gut bewertet wird an dieser Stelle bereits eine stringente Argumentation.

<sup>30</sup> So OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (274).

<sup>31</sup> Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Deliktsrecht, Schadensrecht, Bereicherungsrecht, GoA, 10. Aufl. 2020, § 8 Rn. 9 mit Verweis auf u.a. BVerfGE 18, 429, 436; BGHZ 156, 394.

<sup>32</sup> Vgl. Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse (Fn. 31), § 8 Rn. 9.

<sup>33</sup> VG Ansbach BeckRS 2011, 31015; vgl. auch OVG Lüneburg KommJur 2012, 338 (339).

<sup>34</sup> VG Ansbach BeckRS 2011, 31015.

<sup>35</sup> Anders an dieser Stelle OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275).

<sup>36</sup> Vgl. Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse (Fn. 31), § 8 Rn. 9; Sprau in: Palandt (Fn. 3), § 677 Rn. 6.

### a. Etwas erlangt

Dafür müsste die A zunächst etwas erlangt haben. Darunter fällt jede Verbesserung der Vermögenssituation.<sup>37</sup> Durch die Übergabe der Box an die A hat diese die tatsächliche Sachherrschaft<sup>38</sup>, also den Besitz<sup>39</sup> an den Goldmünzen erlangt. Auch Besitz kann Bereicherungsgegenstand sein.<sup>40</sup> Folglich hat die A etwas erlangt.

### b. Durch Leistung

Den Besitz müsste die A darüber hinaus durch Leistung des R erlangt haben. Leistung meint die bewusste zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.<sup>41</sup> Der Leistungszweck kann dabei grundsätzlich jeder von der Rechtsordnung erlaubte Zweck sein.<sup>42</sup> R hat das Vermögen der A bewusst durch die Übergabe der Goldmünzen gemehrt. R bezweckte damit, seinen gesetzlichen Pflichten als Finder nachzukommen. Mithin mehrte er das Vermögen der A bewusst und zweckgerichtet. Folglich liegt eine Leistung des R vor.

### c. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolgs

Schließlich ist das Vorliegen eines besonderen Erfolgs notwendig, der nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts mit der Leistung bezweckt war und durch die Leistung nicht eingetreten ist.<sup>43</sup> § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB setzt vor allem eine wirksame und als solche fortbestehende rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen den Parteien voraus.<sup>44</sup>

#### aa. Erfolg

Es muss ein besonderer Erfolg gegeben sein, der mit der Leistung erreicht werden soll und nicht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit liegen darf.<sup>45</sup> Zu prüfen ist daher, ob R durch die Übergabe der Goldmünzen einen besonderen Erfolg erreichen wollte. Denkbar ist, dass R die Rückgabe an den ursprünglich Berechtigten bezweckte. Insofern wäre zumindest ein besonderer Erfolg gegeben.

#### bb. Zweckvereinbarung

§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB verlangt jedoch auch, dass der

<sup>37</sup> Stadler in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 812 Rn. 8; vgl. auch Wendehorst in: BeckOK BGB (Fn. 18), § 812 Rn. 55; Sprau in: Palandt (Fn. 3), § 812 Rn. 4.

<sup>38</sup> Zum Begriff siehe Schäfer in: MüKoBGB (Fn. 2), § 854 Rn. 21f.

<sup>39</sup> Zum Begriff siehe Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 18), § 854 Rn. 3f.

<sup>40</sup> Stadler in: Jauernig (Fn. 37), § 812 Rn. 8; Buck-Heeb in: Erman (Fn. 7), § 812 Rn. 5.

<sup>41</sup> BGHZ 40, 277; 58, 188; Stadler in: Jauernig (Fn. 37), § 812 Rn. 3; Buck-Heeb in: Erman (Fn. 7), § 812 Rn. 5.

<sup>42</sup> Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse (Fn. 31), § 10 Rn. 17.

<sup>43</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse (Fn. 31), § 10 Rn. 57.

<sup>44</sup> Vgl. Wendehorst in: BeckOK BGB (Fn. 18), § 812 Rn. 85.

<sup>45</sup> Vgl. dazu Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse (Fn. 31), § 10 Rn. 57.

<sup>46</sup> Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse (Fn. 31), § 10 Rn. 63.

<sup>47</sup> So auch OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275).

<sup>48</sup> So auch OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275).

<sup>49</sup> Vgl. OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275).

nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten sein darf, sodass darüber hinaus das Vorliegen einer Zweckvereinbarung erforderlich ist. Die Parteien müssen sich über den Zweck zumindest stillschweigend geeinigt haben.<sup>46</sup> Der Sachverhalt enthält jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass R mit der Übergabe an die A nur die Rückgabe an den ursprünglich Berechtigten bezweckte. Er machte die endgültige Übergabe nicht ausdrücklich davon abhängig. Auch lässt sich aus seinem Verhalten auf keine dahingehende stillschweigende Aussage schließen. Überdies hat die A mit der Entgegennahme der Goldmünzen keine Zustimmung zum Ausdruck gebracht.<sup>47</sup> Folglich fehlt es an der erforderlichen rechtsgeschäftlichen Zweckvereinbarung.

### d. Zwischenergebnis

Auch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB hat R keinen Herausgabeanspruch gegen die A.

### 6. Anspruch auf Finderlohn gemäß § 971 Abs. 1 BGB (analog)

Einem Anspruch auf Finderlohn gemäß § 971 Abs. 1 BGB gegen die A steht entgegen, dass es sich bei R nicht um einen Finder im Rechtssinne und bei der A nicht um den Empfangsberechtigten handelt.<sup>48</sup> In Betracht käme daher lediglich die analoge Anwendung des § 971 Abs. 1 BGB. Wie bereits dargelegt beziehen sich die Fundvorschriften jedoch nach der Absicht des Gesetzgebers lediglich auf verlorene, nicht aber auf versteckte Sachen. Dem Berechtigten, dessen Besitz noch fortduert, wird durch die Zuführung der Sache durch einen Dritten darüber hinaus nicht geholfen, sodass auch keine vergleichbare Interessenlage besteht.<sup>49</sup> Die analoge Anwendung scheidet daher aus. R hat folglich keinen Anspruch auf Finderlohn gemäß § 971 Abs. 1 BGB (analog).

### 7. Anspruch auf Finderlohn gemäß § 978 Abs. 3 BGB (analog)

Schließlich kommt ein Anspruch auf Finderlohn des R

gegen die A aus § 978 Abs. 3 BGB in Betracht. Dieser besteht, wenn die Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt aufgefunden wird. Bei dem Friedhof<sup>50</sup> in A handelt es sich jedoch nicht um Geschäftsräume der A, sodass die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Auch hier könnte sich ein Anspruch daher lediglich aus einer analogen Anwendung des § 978 Abs. 3 BGB ergeben. Die hinter der Einführung des § 978 Abs. 3 BGB stehende Absicht des Gesetzgebers spricht jedoch gegen das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke. Er wollte mit der Einführung denjenigen, der in den Geschäftsräumen einer Behörde Sachen auffand und bis dato immer leer ausging, besserstellen.<sup>51</sup> Die Einführung eines allgemeinen Anspruchs auf Finderlohn bezweckte er jedoch nicht.<sup>52</sup> Folglich hat der R auch keinen Anspruch auf Finderlohn gegen die A aus § 978 Abs. 3 BGB (analog).

## 8. Ergebnis

R hat gegen die A keinerlei Ansprüche in Bezug auf die Goldmünzen.

## II. Könnte der R sich vor Gericht selbst vertreten?

R könnte sich vor Gericht dann selbst vertreten, wenn er sich nicht gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO von einem Rechtsanwalt vertreten lassen müsste.<sup>53</sup> Letzteres ist vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten erforderlich. Zu prüfen ist daher, ob ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht zuständig wäre.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich gemäß § 1 ZPO nach den Vorschriften des GVG. Gemäß § 71 Abs. 1 GVG sind die Landgerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Den Amtsgerichten sind nach § 23 Nr. 1 GVG insbesondere Streitigkeiten über Ansprüche zugewiesen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von EUR 5.000,00 nicht übersteigt. Der Wert des Streitgegenstands bestimmt sich dabei nach den §§ 2ff. ZPO. Vorliegend kommt es auf den Besitz der Goldmünzen an,

sodass sich der Wert nach § 6 ZPO nach dem Wert der Sache richtet. Dieser beträgt EUR 150.000,00 und liegt weit über der Grenze des § 23 Nr. 1 GVG. Folglich sind die Landgerichte zuständig.

R muss sich daher gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

## III. Falls sich R nicht selbst vertreten kann: Welche Möglichkeit bleibt ihm hier unter welchen Voraussetzungen? Lägen diese Voraussetzungen vor?

Möglich bleibt ihm hier, Prozesskostenhilfe gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO zu beantragen. Ein erfolgreicher Antrag nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO setzt voraus, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann (1), die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (2) und nicht mutwillig erscheint (3).<sup>54</sup>

### 1. Bedürftigkeit

R müsste bedürftig sein. Dies ist er dann, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann. R ist Student und finanziell nicht in der Lage, die Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen. Folglich ist er bedürftig.

### 2. Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung

Die Rechtsverfolgung oder -verteidigung müsste hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Erfolgsaussicht liegt vor, wenn der von dem Antragsteller eingenommene Standpunkt zumindest vertretbar erscheint und eine Beweisführung möglich ist.<sup>55</sup> Prozesskostenhilfe ist insbesondere dann zu bewilligen, wenn es sich um Fragen handelt, denen eine schwierige Problematik zugrunde liegt.<sup>56</sup> Wie oben ausgeführt stellt sich hier an mehreren Stellen die Frage, ob Normen des BGB auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden sind. Dabei handelt es sich um eine schwierige Rechtsfrage, die nicht ohne weiteres beantwortet werden

<sup>50</sup> Zum Begriff der öfftl. Behörde oder Verkehrsanstalt ausführlich Ebbing in: Erman (Fn. 7), § 978 Rn. 3.

<sup>51</sup> Siehe dazu OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275); die Kenntnis der Motive des Gesetzgebers wird nicht vorausgesetzt. Gut bewertet wird an dieser Stelle bereits eine stringente Argumentation.

<sup>52</sup> So OLG Oldenburg NJW-RR 2021, 272 (275).

<sup>53</sup> Dazu Smid/Hartmann in: Wieczorek/Schütze, Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2015, § 78 Rn. 1; Jacoby in: Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 23. Aufl. 2016, § 78 Rn. 3.

<sup>54</sup> Bork in: Stein/Jonas (Fn. 53), § 114 Rn. 2ff.; Smid/Hartmann in: Wieczorek/Schütze (Fn. 53), § 114 Rn. 3ff

<sup>55</sup> BGH NJW 1994, 1160 (1161) m.w.N.; Fischer in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 114 Rn. 19; vgl. auch Reichling in: BeckOK ZPO, 41. Edition 2021, § 114 Rn. 28.

<sup>56</sup> Vgl. BVerfG BeckRS 2010, 47642 sowie Fischer in: Musielak/Voit (Fn. 55), § 114 Rn. 20.

kann.<sup>57</sup> Der von R eingenommene Standpunkt erscheint daher zumindest vertretbar und eine Beweisführung ist möglich. Folglich hat die Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg.

### 3. Keine Mutwilligkeit

Schließlich dürfte die Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung nicht mutwillig erscheinen. Gemäß § 114 Abs. 2 ZPO ist Mutwilligkeit dann gegeben, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.<sup>58</sup> Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Rechtsdurchsetzung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gänzlich zwecklos erscheint oder wenn sich das Ziel des Prozesses auf eine einfachere, kostengünstigere Weise verwirklichen lässt.<sup>59</sup> Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Folglich liegt Mutwilligkeit nicht vor.

### 4. Ergebnis

Dem R würde auf Antrag gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt.

#### Hinweis:

Eine andere Auffassung ist hier mit Verweis auf Aufgabe 1 auch durchaus gut vertretbar.

### IV. Was ändert sich, wenn R bereits mit der gut betuchten Dozentin D verheiratet wäre, die die Kosten des Verfahrens problemlos stemmen könnte?

Gemäß § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB könnte D in diesem Fall dazu verpflichtet sein, dem R die Kosten des Rechtsstreits vorzuschießen, wenn dieser eine persönliche Angelegenheit betrifft und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Bei der Verfolgung von Ansprüchen des R, die in Bezug auf die Goldmünzen bestehen könnten, müsste es sich also um eine persönliche Angelegenheit i.S.d. § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB handeln. Bei der Auslegung des Begriffs wird eine weite Auslegung bevorzugt, die alle vermögensrechtlichen Ansprüche umfasst, die ihre Wurzeln in der Lebensgemeinschaft haben.<sup>60</sup> Die Verfahren, die nur dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse eines Ehegatten dienen, zählen

<sup>57</sup> Es bedarf insofern nur einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist hingegen nicht erforderlich, Smit/Hartmann in: Wieczorek/Schütze (Fn. 53), § 114 Rn. 11.

<sup>58</sup> Smid/Hartmann in: Wieczorek/Schütze (Fn. 53), § 114 Rn. 22; Bork in: Stein/Jonas (Fn. 53), § 114 Rn. 40.

<sup>59</sup> Reichling in: BeckOK ZPO (Fn. 55), § 114 Rn. 41.

<sup>60</sup> BGHZ 31, 384; Beutler in: BeckOK BGB (Fn. 18), § 1360a Rn. 15; Kroll-Ludwigs in: Erman (Fn. 7), § 1360a Rn. 22ff.

<sup>61</sup> BGH NJW 2010, 372 (373).

jedoch nicht zu den persönlichen Angelegenheiten.<sup>61</sup> Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die Ansprüche in Bezug auf die durch R gefundenen Goldmünzen in der Lebensgemeinschaft zwischen R und D wurzeln. Vielmehr dient das Verfahren lediglich dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des R. Mithin ist das Vorliegen einer persönlichen Angelegenheit zu verneinen.

Insofern ändert sich auch dann nichts, wenn R mit D verheiratet wäre, die die Kosten des Verfahrens problemlos stemmen könnte.